



Foto: Bertrand Achard /Fotolia

Mehr Zurückhaltung in der datenschutzrechtlichen Diskussion!

Zulässige und unzulässige Videoüberwachung im öffentlichen Raum und auf Privatgrundstücken

Sicherheitsdenken und Sicherheitsbedürfnis haben in Deutschland einen hohen Stellenwert. Dennoch versuchen Datenschützer, manchmal auch mit unzutreffenden Verweisen auf Gesetzesvorschriften, eine beabsichtigte Videoüberwachung zu unterbinden oder einzuschränken. Nicht selten übernehmen auch Zivilgerichte solche Argumente. Was an Videoüberwachung wo und wann geht, schildert der folgende Beitrag. Der Autor ist Partner der Sozietät Witt Roschkowski Dieckert und hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema „Videoüberwachung“ spezialisiert.

Von RA Dr. ULRICH DIECKERT

Einleitung

Bekanntlich stehen Datenschützer der immer häufiger anzutreffenden Videoüberwachung skeptisch bis ablehnend gegenüber. Dabei wird auf die Persönlichkeitsrechte der von der Videoüberwachung erfassten Personen verwiesen, die es nach den Grundsätzen des Bundesdatenschutzgesetzes (siehe § 1 Abs. 1 BDSG) zu schützen gilt. Die Überwachung stelle stets einen Eingriff in diese Grundrechte dar und sei daher nur im Rahmen strenger gesetzlicher Grenzen zulässig. Nur eine Maßnahme, die entsprechend § 6 b BDSG den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit genüge, sei erlaubt. Ansonsten seien die Datenschutzbehörden befugt, nicht nur die Überwachung als solche zu verbieten, sondern auch die Beseitigung der angebrachten Kameras zu verlangen. Denn von diesen gehe ein unzumutbarer „Überwachungsdruck“ aus, auch wenn sie nicht in Betrieb seien. Im nachfolgenden Beitrag soll aufgezeigt werden, dass die Datenschutzbehörden in solchen Fällen häufig über ihre Befugnisse hinaus gehen. Insbesondere der Verweis auf einen sogenannten Überwachungsdruck kann Beseitigungsverfügungen der Behörden in Bezug auf funktionslose

Kameras (bzw. Attrappen) nicht rechtfertigen. Ohnehin ist bei der Verwendung dieses Begriffs Zurückhaltung angebracht, weil er am tatsächlichen subjektiven Empfinden der Bevölkerung häufig vorbei geht. Schließlich will der Beitrag dem von Gerichten und Behörden häufig bemühten Generalverdacht begegnen, Anwender von Videoüberwachungstechnik würden die von ihnen erhobenen Bilddaten regelmäßig missbräuchlich verwenden.

Grenzen der Eingriffsbefugnisse der Datenschutzbehörden

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat in einer Entscheidung vom 12. März 2013¹⁾ über die Zulässigkeit von Videoüberwachungsmaßnahmen in einem Bürogebäude der dortigen Datenschutzbehörde ihre Grenzen aufgezeigt. Diese hatte verfügt, dass die in den Treppenhäusern als Diebstahlschutz angebrachten Kameras nicht

nur deaktiviert, sondern auch abgebaut werden müssten. Die Behörde stützte ihre Verfügung auf § 38 Abs. 5 BDSG, wonach die Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten oder technischer organisatorischer Mängel anordnen kann. Die Videoüberwachung sei als Datenverarbeitung grundsätzlich unzulässig, solange sie nicht erlaubt werde. Die Interessenabwägung nach § 6 b BDSG gehe zu Lasten der Hauseigentümerin, weil durch die Überwachung schwerwiegend in Persönlichkeitsrechte von Besuchern und Beschäftigten der dortigen Büros (im Wesentlichen Steuer- und Rechtsanwaltskanzleien) eingegriffen werde. Das behauptete Einverständnis der Mieter sei unbeachtlich.

Das Gericht stellte in seiner Entscheidung zunächst – richtigerweise – fest, dass es sich bei § 6 b BDSG nicht um ein sogenanntes „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ handle, weil das Bundesdatenschutzgesetz kein formalisiertes Erlaubnisverfahren enthalte. Nicht das Fehlen einer Genehmigung könne zur Grundlage eines behördlichen Eingriffs gemacht werden, sondern lediglich das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen für die (Bild-) Datenverarbeitung. Diesbezüglich sei die Behörde jedoch mit dem zeitlich unbeschränkten Aufnahmeverbot über das Ziel hinausgeschossen. Denn die Treppenhäuser des Bürogebäudes seien nur zu den Bürozeiten als „öffentlich zugänglich“ im Sinne des § 6 b BDSG zu betrachten. Nach allgemeinem Büroschluss oder an Wochenenden und an Sonn- und Feiertagen findet Publikumsverkehr nicht statt. Auf diese Zeiten fänden die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 b BDSG aber keine Anwendung. Die Beschränkung des Eigentumsschutzes durch Videoüberwachung bestehe daher nur während der Zeit der öffentlichen Zugänglichkeit, nicht aber darüber hinaus.

Die Regelungen des § 28 BDSG seien auf die nicht von § 6 b BDSG erfassten Zeiträume nicht anzuwenden. In dieser Vorschrift ginge es um Datenverarbeitung,

1) VG Oldenburg, Urteil vom 12. März 2013 - 1 A 3850/12

Tischlerei Thieß GmbH

- * Türen
- * Fenster
- * Reparaturen
- * Innenausbau
- * Denkmalpflege

Niemetzstr. 47/49 * 12055 Berlin
tischlerei@thiess.de
Tel. 030 - 6844094
Fax 030 - 6857018





die als Hilfsmittel zur Erfüllung bestimmter anderer Zwecke des Betriebs erfolgen und als Mittel zur Erreichung des Geschäftszwecks, bei Unternehmen also zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolgs dienen. Die außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführte Videoüberwachung diene jedoch dem Eigentumsschutz und nicht der Verarbeitung von Angaben über Personen. Da sich insofern ein zeitlich unbeschränktes Aufnahmeverbot nicht aus dem BDSG herleiten lässt, sei das von der Behörde ausgesprochene zeitlich beschränkte Aufnahmeverbot rechtswidrig.

Schließlich sei auch die ausgesprochene Beseitigungsverfügung nicht durch den Maßnahmenkatalog in § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG gedeckt. Gegenstand der dort erwähnten Beseitigung seien Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel. Die Beseitigung von Mängeln setze jedoch den logischen die Erhaltung des mangelbehafteten Objektes als solches, welches lediglich „mängelfrei“ zu machen sei, voraus. Auch die Untersagungsbefugnis aus § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG betreffe lediglich ein Verhalten, nämlich die Nutzung, nicht jedoch die Beseitigung von Hardware. Insofern biete das BDSG keine Grundlage für hoheitliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegen die bloße Existenz von Kameras. Denn nicht die Kamera als Anlage mit der Möglichkeit der Erhebung von Daten, sondern lediglich ihre Nutzung sei Gegenstand des BDSG.

Damit räumt das Gericht mit dem weit verbreiteten Irrglauben in der datenschutzrechtlichen Diskussion auf, auch Kameraattrappen seien vom Anwendungsbereich des BDSG erfasst. Denn durch ausgeschaltete oder funktionsunfähige Kameras werden keine Daten erhoben, und deshalb wird auch nicht in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Soweit derartige Kameras bei den Betroffenen einen sogenannten „Überwachungsdruck“ auslösen, müssten sich diese vor den Zivilgerichten um eine Unterlassung bemühen. Die Behörden seien hierfür jedenfalls nicht zuständig.

„Überwachungsdruck“ reicht für zivilrechtliche Abwehrensprüche im öffentlich-zugänglichen Bereich alleine nicht aus

Soweit die VG Oldenburg auf zivilrechtliche Abwehrensprüche verweist, die vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen sind, ist in der jüngeren Rechtsprechung eine differenziertere Auseinandersetzung mit den angeblichen Gefahren der Video-

überwachung festzustellen. Deutlich wird dies an der Entscheidung des LG München I vom 21. Oktober 2011²⁾, welche vom OLG München mit Beschluss vom 13. Februar 2012³⁾ bestätigt wurde.

In diesem Fall hatte ein Passant die Beseitigung von an einem Geschäftshaus in der Münchner Innenstadt befestigten Kameras verlangt, weil diese auch den privaten Bereich der Restaurants auf der gegenüberliegenden Straßenseite erfassen würden, was einen unzulässigen Eingriff in seine Intimsphäre darstelle.

Das Gericht wies die Klage in einer lesenswerten Entscheidung gleich aus mehreren Gründen ab. Zwar sei anerkannt, dass eine gezielte Herstellung von Abbildungen von Privatpersonen auf öffentlichen Straßen und Plätzen einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen kann. Allerdings könnten berechnete Interessen des Abbildenden im Einzelfall eine tatbestandsmäßig vorliegende Verletzung des Rechts am eigenen Bild durchaus rechtfertigen. Insofern sei je nach Lage des Einzelfalles eine sorgfältige Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten vorzunehmen. Dabei müssten in der sogenannten „Individualsphäre“ (auch Sozialsphäre genannt) die Interessen von zufällig mit erfassten Passanten gegenüber den Schutzinteressen der Kameraanwender zurücktreten. Während die sogenannte Intimsphäre unbedingt geschützt ist, muss die Individual- und Privatsphäre in Beziehung zu den rechtlichen Belangen desjenigen gesetzt werden, der in diese Sphären eingreift. Bei der Abwägung sei zu berücksichtigen, dass ein Passant auf dem öffentlichen Verkehrsweg auch im Fall einer Bildaufzeichnung in der Regel nur kurzzeitig in seiner Individualsphäre betroffen ist, zumal die von Kameras erfassten Gehwege und Straßen nicht den besonders schutzwürdigen Räumen zuzurechnen sind, in denen sich Personen typischerweise länger aufhalten oder miteinander kommunizieren.

Soweit der Kläger den Verdacht äußerte, mit dem zum Schutz des Gebäudes angebrachten Kameras könne auch missbräuchlicher Weise ein gegenüberliegendes Restaurant erfasst werden, wurde er damit nicht vom Gericht gehört. Zum einen hatte die Beweisaufnahme ergeben, dass der Kamerabetreiber durch entsprechende Maßnahmen ausreichend Vorsorge getroffen hatte, um die Gefahr von Manipulationen oder missbräuchlicher Verwendung der Überwachungsanlagen möglichst gering zu halten. Insofern schied der vom Kläger behauptete Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte schon

aus objektiven Gründen aus. Aber auch den vom Kläger subjektiv empfundenen Eingriff aufgrund des von den Kameras ausgehenden „Überwachungsdrucks“ ließ das Gericht nicht gelten. Denn das Recht am eigenen Bild schütze als allgemeines Persönlichkeitsrecht nur vor tatsächlich erfolgten missbräuchlichen Bildaufzeichnungen, nicht aber vor der bloßen Möglichkeit, unzulässige Abbildungen anzufertigen. Die subjektive Betroffenheit des Klägers in seiner Individualsphäre könne nicht dazu führen, wegen der bloßen Möglichkeit eines Missbrauchs der Überwachungsanlagen durch die Beklagten dieses Recht aus der Hand zu nehmen, jegliche Überwachung ihres Grundstücks zu unterlassen.

Das Gericht machte an dieser Stelle klar, dass die Anbringung von bloßen Kameraattrappen keinen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt, weil der bloß subjektiv empfundene „Überwachungsdruck“ hierfür nicht ausreicht. Die Skepsis des Gerichts gegen den aus seiner Sicht schlagwortartig reklamierten „Überwachungsdruck“ lässt sich auch empirisch untermauern. So haben mehrere auch von Datenschutzbehörden initiierte Umfragen ergeben, dass der Großteil der Bevölkerung der Kameraüberwachung im öffentlichen Raum durchaus positiv gegenüber steht. So kam eine von Reuband im Jahr 2001 in der „Neuen Kriminalpolitik – Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft“ beschriebene Bürgerbefragung in Düsseldorf und Dresden zum Ergebnis, dass ca. 2/3 der Befragten die Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen und Plätzen gut bis sehr gut fanden⁴⁾. Dies wurde in einer Studie von Hölischer im Jahr 2003, bei der Bürger in Leipzig befragt wurden, bestätigt⁵⁾. Eine vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) im Jahr 2004 durchgeführte Bürgerbefragung kam zu ähnlichen Ergebnissen⁶⁾. Schließlich sprachen sich nach einer bundesweiten Umfrage der Zeitschrift Stern sogar 72 % der befragten Bürger dafür aus, öffentliche Plätze und Verkehrsmittel künftig mehr als bisher durch Videokameras

2) LG München I, Urteil vom 21. Oktober 2011 - 20 O 19879/10

3) OLG München, Beschluss vom 13. Februar 2012 - 20 U 4641/11

4) Reuband, Was die Bürger von der Überwachung halten, Neue Kriminalpolitik, S. 5 ff., 2/2001

5) Hölischer, Kriminologisches Journal Nr. 35, 2003

6) ULD-Umfrage zur Videoüberwachung, siehe www.datenschutzzentrum.de/video/umfrage_2004.htm

Fortsetzung Seite 439



Fortsetzung von Seite 438

überwachen zu lassen. Aktuellere Studien sind nicht bekannt, in Anbetracht der hohen Kriminalitätsraten und der durch Videoüberwachung verhinderten bzw. aufgeklärten terroristischen Anschläge dürfte die Zustimmung in letzter Zeit aber noch gewachsen sein!

Insofern bleibt festzuhalten, dass zumindest in der sogenannten Sozialsphäre, welche die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt, seinem öffentlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Wirken umfasst, der Verweis auf einen subjektiv empfundenen „Überwachungsdruck“ nicht ausreicht, den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen durch die Zivilgerichte verbieten zu lassen, wenn dieser den grundsätzlichen Anforderungen des § 6 b BDSG entspricht.

Aber auch in Bezug auf die Videoüberwachung in Wohnanlagen oder auf Privatgrundstücken ist Zurückhaltung beim schlagwortartig reklamierten „Überwachungsdruck“ angezeigt. Dies ergibt sich bei einem genaueren Blick auf die entsprechende Rechtsprechung.

Videoüberwachung im privaten Wohnumfeld

Da sich Nachbarn gerne streiten, gibt es eine Reihe von Entscheidungen, die sich mit der Videoüberwachung von Privatgrundstücken befassen. Viele Gerichte hatten in der Vergangenheit entschieden, dass ein Unterlassungsanspruch schon dann besteht, wenn Dritte eine Überwachung durch Kameras auf dem Nachbargrundstück objektiv ernsthaft befürchten müssen und insofern einem sogenannten „Überwachungsdruck“ unterliegen⁷⁾. Der BGH hat in einer Grundsatzentscheidung vom 16. März 2010 diesen Trend gestoppt. Die Befürchtung, durch vorhandene Überwachungsgeräte überwacht zu werden, sei nur dann gerechtfertigt, wenn sie aufgrund konkreter Umstände als nachvollziehbar und verständlich erscheint, etwa im Hinblick auf einen eskalierenden Nachbarstreit oder aufgrund objektiv Verdacht erregender Umstände. Allein die hypothetische Möglichkeit einer Überwachung durch Videokameras reiche jedoch nicht aus. Deshalb sei die Installation einer Überwachungsanlage auf einem privaten Grundstück nicht rechtswidrig, wenn objektiv feststehe, dass dadurch öffentliche und fremde private Flächen nicht erfasst werden, wenn eine solche Erfassung nur durch eine äußerlich wahrnehmbare technische Veränderung der Anlage möglich ist,

und wenn auch sonst Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Privaten Grundstückseigentümern ist daher zu raten, sich in Bezug auf die Installation von Videoüberwachungsanlagen vom Richterbetrieb bestätigen zu lassen, dass mit den montierten Kameras lediglich die Beobachtung des eigenen Grundstücks möglich ist. Dabei sollten starre Kameraeinstellungen gewählt werden, die nur durch erheblichen mechanischen Aufwand verändert werden können. Dome-Kameras sind zu vermeiden, weil aufgrund des meist abgedunkelten Kuppelgehäuses nicht zu erkennen ist, in welche Richtung die Kamera schaut. Auch sollte von elektronischen Steuereinheiten Abstand genommen werden, die eine unbeobachtete Veränderung der Kameraeinstellungen ermöglichen. Kann der Kamerabetreiber seinen Nachbarn eine entsprechende technische Dokumentation vorlegen, wird er Unterlassungsansprüche aufgrund der o. a. Rechtsprechung in der Regel vermeiden können.

Der BGH hat auch in Bezug auf die Installation von Videokameras in Wohnungseigentumsanlagen auf seine o. a. Entscheidung verwiesen. So reicht dem BGH die Tatsache, dass sich die WEG-Mitglieder über andere Angelegenheiten vor Gericht streiten, für die Befürchtung einer Partei nicht aus, künftig in den Überwachungsbereich einer als Einbruchschutz dienenden Videoanlage des Nachbarn einbezogen zu werden.

Aus der hiermit verbundenen Belastung des nachbarschaftlichen Verhältnisses könne nicht ohne Weiteres der Schluss gezogen werden, die Betreiber der Kameras würden sich künftig rechtswidrig verhalten und diese zu einer Überwachung des Nachbarn einsetzen⁸⁾.

In einer Entscheidung aus dem gleichen Jahr gestattete der BGH den nachträglichen Einbau einer Videoanlage im gemeinschaftlichen Klingeltableau einer WEG-Anlage, wenn die Kamera nur durch Betätigung der Klingel aktiviert wird, eine Bildübertragung allein in die Wohnung erfolgt, bei der geklingelt wurde, die Bildübertragung nach spätestens einer Minute unterbrochen wird und die Anlage nicht das dauerhafte Aufzeichnen von Bildern ermöglicht. Der BGH stellte klar, dass die theoretische Mög-

lichkeit einer manipulativen Veränderung der Anlage nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung führe. Ein Nachteil läge erst vor, wenn eine Manipulation aufgrund der konkreten Umstände hinreichend wahrscheinlich sei⁹⁾.

Schließlich stellt der BGH in einer Entscheidung vom 24. Mai 2013 klar, dass der Eingangsbereich einer Wohnungseigentumsanlage mit einer Videokamera überwacht werden kann, wenn ein berechtigtes Überwachungsinteresse der Gemeinschaft das Interesse des einzelnen Wohnungseigentümers und von Dritten, deren Verhalten mit überwacht wird, überwiegt, und wenn die Ausgestaltung der Überwachung unter Berücksichtigung von § 6 b BDSG inhaltlich und formell dem Schutzbedürfnis des Einzelnen ausreichend Rechnung trägt¹⁰⁾.

Bei der Abwägung sind nach Auffassung des Gerichts die Wertungen des § 6 b BDSG auch dann zu beachten, wenn nicht öffentlich zugängliche Teile des Gemeinschaftseigentums überwacht werden. Letztlich gehe es hier um die Abwägung von widerstreitenden Interessen. Der Eingriff in die Privatsphäre der Wohnungseigentümer sei in Anlehnung an § 6 b BDSG zulässig, wenn ein berechtigtes – konkret und verbindlich festzulegendes – Gemeinschaftsinteresse das Interesse des Einzelnen überwiegt. Das könne etwa der Fall sein, wenn die Gemeinschaft Straftaten gegen das Gemeinschaftseigentum und gegen die Bewohner der Anlage abwehren möchte. Nicht zulässig wäre dagegen eine Videoüberwachung, die allein dazu diene, die Durchsetzung von Ansprüchen gegen einzelne Wohnungseigentümer wegen einer durch das WEG nicht gedeckten Nutzung ihrer Wohnungen zu erleichtern. Schließlich müsse es klare Regeln in Bezug auf den Umfang der Überwachung sowie die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und

7) Vgl. dazu etwa LG Bonn, NJW-RR 2005, 1067 ff.; LG Darmstadt, NZM 2000, 360

8) BGH, Urteil vom 21. Oktober 2011 - V ZR 265/10 - GE 2012, 69

9) BGH, Urteil vom 8. April 2011 - V ZR 210/10 - GE 2011, 825

10) BGH, Urteil vom 24. Mai 2013 - V ZR 220/12 - GE 2013, 1011

Wir verkaufen erfolgreich.

Sehr gern auch Ihre Immobilie.
Zum besten Preis.
Schnell. Professionell. Engagiert.



TOP-Immobilien
...mehr als 25 Jahre Erfahrung®



Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

030

288 30 999

www.topimmobilienXL.de



den Zugriff hierauf geben, wobei einzelne Wohnungseigentümer keinen Zugriff auf die Aufzeichnungen haben dürften.

Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Videoüberwachung in Miethäusern

Die o. a. Rechtsprechung des BGH lässt sich in ihren Grundsätzen auch auf die Videoüberwachung in Miethäusern übertragen. Zu diesem Ergebnis kommt jedenfalls das Amtsgericht Köpenick in einer Entscheidung vom 27. August 2013, welches über einen Unterlassungsanspruch eines Mieters gegen den Hauseigentümer zu entscheiden hatte. So sei die Installation von Überwachungskameras mit der Möglichkeit, Bildnis- und Filmaufnahmen anzufertigen, zu speichern und zu verwenden, nicht schlechthin als rechtswidriger Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu werten. Die Erwägungen der BGH-Entscheidung vom 24. Mai 2013 (s. o.) könnten auch auf das insoweit durchaus vergleichbare Verhältnis zwischen dem Eigentümer eines Mehrfamilienhauses als Vermieter und Mietern sowie ebenfalls mitbetroffenen Dritten übertragen werden. Auch ein Schmerzensgeldanspruch des überwachten Mieters bestünde nicht. Betroffen durch den Einsatz der Überwachungskameras sei allein die Sozialsphäre des Mieters gewesen, nämlich jener Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein in Kontakt mit der Umwelt vollziehe.

Die Kameras seien in öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten (z. B. Eingangsbereich) installiert gewesen, in denen jederzeit Kontakt mit Bewohnern des Hauses und Dritten bestehen konnte; der Mieter habe jederzeit damit rechnen müssen, dass er und sein Verhalten von anderen auch ohne seinen Willen zur Kenntnis genommen werde¹¹⁾. Es bleibt zu hoffen, dass spätestens mit dieser Entscheidung eine Trendwende in der Rechtsprechung in Bezug auf die Videoüberwachung von Mietshäusern eingeleitet wird. Jedenfalls dürfte die vielzitierte Behauptung, die Videoüberwachung in Mietshäusern hänge von der Zustimmung der Mieter ab, nicht mehr zu halten sein. Diese Auffassung ist schon deshalb falsch, weil sie den bisherigen Entscheidungen zur Videoüberwachung in Mietshäusern bei näherem Hinsehen nicht zu entnehmen ist. Besieht man sich die Gründe der Entscheidungen des AG Lichtenberg vom 24. Januar 2008¹²⁾, des AG Tempelhof-Kreuzberg vom 26. Januar 2009¹³⁾, und des AG München vom 16. Oktober 2009¹⁴⁾ genauer, wird man feststellen, dass die Gerichte nur deshalb eine Zustimmung der Mieter für erforderlich hielten, weil bei

der Abwägung des Sicherheitsbedürfnisses der Hauseigentümer einerseits und der beeinträchtigten Grundrechte der Bewohner andererseits ein Überwiegen der Letztgenannten festgestellt wurde. Unabhängig davon, dass diese Entscheidungen bei der hier angestellten kritischen Betrachtung teilweise fragwürdig waren, kamen die Gerichte daher nur deshalb zum Erfordernis einer schriftlichen Zustimmung, weil die Interessen der Hauseigentümer an der Überwachung ihres Eigentums angeblich nicht überwogen.

Auf der gleichen Linie liegt die Entscheidung des Kammergerichts vom 4. August 2008¹⁵⁾, das über den Einbau einer Videoüberwachungsanlage im Fahrstuhl eines Mietshauses zu entscheiden hatte. Das Gericht gab der Klage statt und wies in den Entscheidungsgründen darauf hin, dass aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse in einem Fahrstuhl der mit der Überwachung verbundene Eingriff in Persönlichkeitsrechte eine besonders hohe Intensität hätte. Vor diesem Hintergrund könne trotz der vom Vermieter genannten Gründe ein Überwiegen des Sicherheitsinteresses nicht festgestellt werden. Das Kammergericht deutete jedoch ebenfalls an, dass die Videoüberwachung doch zulässig sein könne, wenn erhebliche Gefährdungen des Eigentums vorliegen.

Den o. a. Entscheidungen lässt sich also nicht entnehmen, dass das Fehlen einer schriftlichen Einwilligung unweigerlich zur Rechtswidrigkeit der Videoüberwachung führt. Vielmehr wird andersherum ein Schuh daraus. Nur wenn sich ein überwiegendes Interesse des Eigentümers nicht feststellen lässt, kommt es als ultima ratio darauf an, ob möglicherweise eine Einwilligung der Mieter vorliegt.

„Generalverdacht“ des Bilddatenmissbrauches durch Betreiber von Videoüberwachung ist nicht akzeptabel

Sämtliche der o. a. besprochenen Gerichtsentscheidungen gingen von der Prämisse aus, dass die Interessen der Mieter an dem unbeobachteten Betreten und Verlassen ihrer Mietwohnungen höhere einzuschätzen seien als die Interessen der Vermieter am Schutz des eigenen und des Mietereigentums vor Beschädigungen, Diebstählen und sonstigen Delikten. Dabei wurde mehrheitlich unterstellt, die Vermieter könnten die erhobenen Bilddaten missbräuchlich verwenden, indem sie beispielsweise Bewegungsprofile ihrer Mieter anstellen. Aus hiesiger Sicht ist es höchste Zeit, mit diesem empirisch durch nichts belegten „Generalverdacht“ aufzuräumen! Die ganz

überwiegende Anzahl aller Hausbesitzer und Vermieter in Deutschland ist weder technisch in der Lage noch besteht bei diesen ein persönliches Interesse daran, tagelang irgendwelche Videoaufzeichnungen daraufhin zu untersuchen, welcher Mieter wann und in welcher Art und Weise das Haus betritt bzw. verlässt. Es sei an dieser Stelle die These gewagt, dass die Zahl derjenigen Vermieter, die Kamerabilder rechtsmissbräuchlich verwenden, um ein Erhebliches geringer ist als die Zahl derjenigen Mieter, die in ihren Wohngebäuden Sachbeschädigungen und Diebstähle begehen.

Warum kommt eigentlich niemand auf die Idee, Mieter und deren Besucher unter Generalverdacht der Sachbeschädigung und des Einbruches zu stellen? An dieser Fragestellung wird deutlich, dass in Bezug auf die rechtliche Beurteilung der von einer Videoüberwachung ausgehenden „Gefahren“ in der datenschutzrechtlichen Diskussion und leider auch in der Rechtsprechung mit zweierlei Maß gemessen wird. Insbesondere will nicht recht einleuchten, warum das Persönlichkeitsrecht von Mietern und deren Besuchern grundsätzlich höher einzuschätzen ist als das ungleich stärker gefährdete Grundrecht der Vermieter (und der Mitmieter) auf Schutz ihres Eigentums und ihrer körperlichen Unversehrtheit.

Offensichtlich wird ignoriert, dass die an Mietobjekten begangenen Sachbeschädigungen und Einbrüche in Deutschland jährlich Schäden in Milliardenhöhe auslösen. So musste die deutsche Versicherungswirtschaft alleine für die Regulierung von Wohnungseinbrüchen im Jahre 2012 fast eine halbe Milliarde Euro einsetzen, wobei die privat getragenen Schäden der nicht regulierten Einbrüche von der entsprechenden Erhebung der GDV gar nicht erfasst sind¹⁶⁾.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, wenn sich Hauseigentümer und Wohnungsbaugesellschaften immer häufiger eines Kameraeinsatzes bedienen, um potentielle Täter abzuschrecken bzw. Beweismittel für die Rechtsverfolgung zu sichern. Dies gilt auch für landeseigene Wohnungsbaugesellschaften, was sich aus

11) vgl. AG Köpenick, Urteil vom 27. August 2013 - 2 C 7/13, besprochen von Schach GE 2013, 1374

12) AG Lichtenberg - 10 C 156/07 - NJW-RR 2008, 1693 ff.

13) AG Tempelhof-Kreuzberg - 12 C 155/08 - GE 2010, 416

14) AG München - 423 C 34037/08

15) KG - 8 U 83/08 - GE 2008, 1625

16) Pressemitteilung der GDV vom 13.5.2013



der Beantwortung des Berliner Senates aus einer Kleinen Anfrage vom 7. Juni 2013 ergibt¹⁷⁾. Der häufig erhobene Einwand, für Letzteres seien die Ordnungsbehörden zuständig, so dass die Beweissicherung nicht als Zweck des Kameraeinsatzes gebilligt werden könne, kommt angesichts der dürftigen polizeilichen Aufklärungsquoten in diesen Bereichen (diese beträgt nach entsprechenden polizeilichen Kriminalstatistiken nur 15,7 %) blankem Zynismus gleich.

Künftige Leitlinien für einen zulässigen Kameraeinsatz

Um die Diskussion um den sogenannten „Überwachungsdruck“ zu entschärfen und die Betreiber von Videoüberwachungsanlagen vom Generalverdacht des Bilddatenmissbrauches zu befreien, sind aus hiesiger Sicht künftig folgende Maßnahmen erforderlich:

So ist zum einen technisch sicherzustellen, dass die erhobenen Bilddaten nicht vom Betreiber selbst oder nur nach Einhaltung strenger Zugriffsregelungen eingesehen werden können. Im Bereich der Wohnungswirtschaft hat es sich beispielsweise eingebürgert, die Kameras von externen Sicherheitsdiensten installieren zu lassen, denen dann auch die Erhebung und Auswertung der Daten im Wege der Auftragsdatenverwaltung übertragen wird. So sind die Aufzeichnungsgeräte entweder an besonders gesicherten Stellen des Mietobjektes, zu denen nur der Sicherheitsdienst Zugang hat, angebracht oder laufen direkt beim Sicherheitsdienst auf.

Es muss sodann sichergestellt sein, dass die erhobenen Bilddaten nur dann gesichtet werden, wenn dies zur Aufklärung konkreter Vorfälle erforderlich ist. In diesen Fällen können die entsprechenden Bildsequenzen gesondert abgespeichert und den Ermittlungsbehörden übergeben werden. Ansonsten sollten die erhobenen Daten in einem Rhythmus von beispielsweise 72 Stunden überschrieben werden.

Zum anderen sollte die Tatsache der Videoüberwachung und die vorbeschriebenen Maßnahmen der Datensicherung dem betroffenen Personenkreis so transparent und verständlich wie möglich zur Kenntnis gegeben werden. Dies kann im geschäftlichen Umfeld durch Mitarbeiter Rundschreiben geschehen, im Wohnumfeld taugen hierzu Mieterrundschreiben bzw. entsprechende Mitteilungen an Miteigentümer bzw. Nachbarn. Dabei sollte den Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, der Installation der Kameras nicht nur beizuwohnen, sondern sich von der Sicherheitsfirma auch die fest eingestellten „Screenshots“ zeigen

zu lassen, um den Erfassungsbereich der Kameras nachvollziehen zu können. Auf diese Weise wird Vertrauen geschaffen, welches für den Umgang mit dieser Technik von besonderer Bedeutung ist.

Werden alle diese Voraussetzungen eingehalten und darüber hinaus die Anforderungen des § 6 b BDSG beachtet, dann steht einer zulässigen Videoüberwachung in der Regel nichts im Wege.

Leitlinie für den Einsatz in Mietshäusern könnte hier eine Entscheidung des Amtsgerichtes Saarbrücken sein, welches bereits im Jahr 2011 die Videoüberwachung im Eingangsbereich eines Mietshauses gebilligt hatte¹⁸⁾. Anlass für die Installation der Kameras waren zahlreiche Einbrüche in das Hausanwesen und die darin befindlichen Wohnungen, was zur Zerstörung von Wohnungseingangstüren sowie der Briefkastenanlage führte. Nach Installation der Kameras ging die Zahl der Einbrüche, Aufbrüche und sonstiger Delikte im Hausanwesen erheblich zurück. Ein Auslösen der gespeicherten Bilder erfolgte in diesem Fall nur durch die Installationsfirma, wenn dies durch Straftaten angezeigt war und die Polizei Einsicht erhalten sollte. Ansonsten wurden die Aufzeichnungen nach einer Woche durch Neuaufzeichnungen überspielt und die Daten dadurch gelöscht.

Das Gericht kam nach Abwägung der streitenden Interessen aufgrund der Klage eines Mieters zum Ergebnis, dass die Interessen der Wohnungseigentümer das geltend gemachte Beseitigungsinteresse des Mieters überwiegen. Denn die vorgefundenen technischen und tatsächlichen Beschränkungen der Überprüfung der aufgezeichneten Videoinformationen würden die Beeinträchtigungen des Klägers durch die Videoaufnahmen begrenzen. Er müsse nicht befürchten, dass von ihm oder seinen

Besuchern ein Bewegungsprofil erstellt und verbreitet wird.

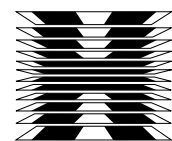
Es bleibt zu hoffen, dass diese Entscheidung des AG Saarbrücken im Zusammenspiel mit den jüngsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes sowie der o. a. besprochenen Entscheidung des AG Köpenick künftig Schule macht. Gleiches gilt für die Entscheidung des LG München in Bezug auf die Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen. Datenschützer haben letztlich zur Kenntnis zu nehmen, dass es wohlverstandene Interessen von Unternehmen und Hauseigentümern gibt, ihr Hab und Gut sowie das Leben und das Eigentum der in diesen Objekten befindlichen Menschen durch geeignete Maßnahmen, zu denen auch die Videoüberwachung gehört, schützen zu dürfen. Sie haben des Weiteren zur Kenntnis zu nehmen, dass es mit dem viel zitierten „Überwachungsdruck“ in Anbetracht der oben besprochenen Studien nicht so weit her ist, wie in Schrifttum und Rechtsprechung gebetsmühlenhaft beschworen wird. Schließlich ist der Generalverdacht, die Betreiber von Videoüberwachungsanlagen würden die von ihnen erhobenen Bilddaten regelmäßig missbrauchen, inakzeptabel. Vielmehr kommt es – wie in der Juristerei üblich – auf den jeweiligen Einzelfall an. Wenn die Betreiber von Überwachungsanlagen die in diesem Aufsatz empfohlenen Vorschläge beherzigen, dann sollten auch Datenschützer die gebotene Zurückhaltung walten lassen, wenn es um die Beurteilung konkreter Sachverhalte geht.

17) vgl. GE 2013, 1030

18) AG Saarbrücken, Urteil vom 21. April 2011 - 36 C 155/10

EINFACH ZUVERLÄSSIG

Wir bieten besten Service. Damit der Überblick leicht und Ihre Wertanlage sicher bleibt.



HERMES EIGENTÜMER-SERVICETELEFON 030 / 26 007-112
WWW.HERMES-HAUSVERWALTUNG-AG.DE

HERMES
HAUSVERWALTUNG AG